



# Ligaordnung Regionalliga Mitte 2019



**Ausgabe 05/2019**  
**beschlossen von den Präsidien des HTV/RTV/STU am 19.05.2019**

## Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	3
§ 3 Teilnahmeberechtigung .....	3
§ 4 Saison.....	4
§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften.....	4
§ 6 Zweitstartrecht .....	5
§ 7 Ligastruktur.....	5
2. Wettkampf- und Wertungsregeln .....	6
§ 8 Wettkampfregeln .....	6
§ 9 Wertungsmodus .....	7
§ 10 Streichresultat .....	7
§ 11 Punktevergabe.....	7
§ 12 Endstand.....	8
§ 13 Meldeverfahren.....	9
3. Entscheidungen, Zuständigkeiten .....	10
§ 14 Ligaausschuss .....	10
§ 15 Andere Zuständigkeiten .....	11
4. Sonstige Vorschriften .....	12
§ 16 Kosten.....	12
5. Schlussbestimmungen.....	13
§ 17 Allgemeine Auslegungsregel .....	13
§ 18 Rechtsweg .....	13
§ 19 Inkrafttreten .....	13

## **Ligaordnung der Regionalliga Mitte (LigaO RL Mitte)**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Landesverbände (LV) Hessen (HTV), Rheinland-Pfalz (RTV) und Saarland (STU) der DTU führen im Auftrag der DTU die Regionalliga Mitte (RL Mitte) als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der RL Mitte Männer und Frauen durch (§ 7).  
Die Einzelveranstaltungen der RL Mitte müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des HTV, RTV oder STU genehmigt sein.
- (2) Für alle sportlichen Wettkämpfe der RL Mitte gelten ausschließlich die aktuellen sportlichen und sonstigen Regeln der DTU.  
Die Beauftragten der DTU (insbesondere die Technischen Delegierten [TD] und die Kampfrichter) sorgen für deren Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt. Für alle Entscheidungen zu den Ligen der RL Mitte sind die Organe des HTV, RTV oder STU zuständig.
- (3) Die Veranstaltungs-, Bild-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller RL Mitte Veranstaltungen liegen ausschließlich beim HTV. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der HTV bei Bedarf besondere Beauftragte.
- (4) Der HTV kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe oder einzelne Rechte i. S. d. Abs. 3 (insbesondere für regionale Titelsponsoren) vertraglich auf örtliche Vereine oder Dritte (Ausrichter) übertragen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Für Veranstalter, RL Mitte und Wettkampfleitung gelten die aktuellen Regelungen der Veranstalterordnung (VaO) sowie der Sportordnung (SpO) und des Anti-Doping-Codes (ADC).

#### **§ 3 Teilnahmeberechtigung**

- (1) An der RL Mitte können nur Vereine teilnehmen, deren Mannschaft sich qualifiziert hat, sofern
  - a) der Verein dem HTV, RTV oder STU angehört;
  - b) sämtliche Mitglieder der Mannschaft
    - dem Verein, vorbehaltlich LigaO RL Mitte § 5, angehören
    - nach der DTU Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
    - Inhaber eines gültigen Startpasses sind (der bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim zuständigen Landesverband beantragt sein muss) und sich damit dem Anti-Doping-Code der DTU unterwerfen;
  - c) sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Landesverbänden erfüllt worden sind.
- (2) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1; die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1 c) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins automatisch zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Pflichten entscheidet der Ligaausschuss in der Sache unverzüglich über das Teilnahmerecht.

- (3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt.
- (4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem der betroffene Verein Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.
- (5) Athleten und Athletinnen die bei einem Wettkampf starten, der nicht von der DTU oder einem seiner Landesverbände genehmigt wurde, können in dem Jahr nicht mehr in der Liga eingesetzt werden.

#### **§ 4 Saison**

Die Wettkämpfe in der RL Mitte finden im Zeitraum von Mai bis September statt. Saisonbeginn und -ende setzt der Ligaausschuss fest.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften**

- (1) Am Wettkampftag bilden jeweils 5 Athleten eines Vereines eine Männermannschaft. Jeweils 4 Athletinnen eines Vereines bilden eine Frauenmannschaft.
- (2) Am Wettkampftag müssen bei den Männern mindestens drei Athleten, bei den Frauen mindestens zwei Athletinnen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EU-Bürger sein. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft (nicht EU) gilt ein Athlet bzw. eine Athletin als deutsche/r Staatsangehörige/r, wenn er/sie bis zum 31.12. des Jahres unwiderruflich gegenüber der DTU erklärt, dass er/sie im Folgejahr bei internationalen Wettkämpfen für die DTU startet. Die schuldhaftige Nichteinhaltung dieser Erklärung kann mit einer Sperre der betreffenden Person bis zu einer Dauer von einem Jahr geahndet werden; zuständig ist die Disziplinarkommission.
- (3) Startgemeinschaften  
Startgemeinschaften zur Teilnahme an der RL Mitte sind zulässig. Mindestens ein Verein der Startgemeinschaft muss im Besitz der Startberechtigung für die RL Mitte sein.  
Startgemeinschaften bestehen aus zwei Vereinen.  
Auf Antrag kann eine Startgemeinschaft in strukturschwachen Gebieten auch aus drei Vereinen bestehen.  
Über die Antragstellung entscheidet der Ligaausschuss.  
Die Vereine entscheiden über die Namensgebung der Startgemeinschaft. Aus Vereinfachungsgründen kann der Ligaausschuss über die Namensgebung abschließend befinden.
- (4) Nach mehr als einem Start in der ersten oder zweiten Bundesliga dürfen die gestarteten Athleten/innen in der gleichen Saison nicht mehr in der RL Mitte eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird das einzelne Wettkampfergebnis nicht für das Mannschaftsergebnis in der RL Mitte gewertet; weitere Sanktionen nach § 8 Abs. 3 können verhängt werden.
- (5) Weibliche Starterinnen dürfen auf schriftlichen Antrag aufgrund von Härtefällen (Verletzung, Erkrankung etc.) in der RL Mitte Männer starten.

## § 6 Zweitstartrecht

- (1) Einem Athleten oder einer Athletin kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied der Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er/sie angehört, in der RL Mitte zu starten (Zweitstartrecht).
- (2) Einem Antrag nach Abs. 1, der von dem Athleten/der Athletin zu stellen ist, wird entsprochen, sofern
  - der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen und
  - von dem aufnehmenden Verein oder dem Athleten/der Athletin die festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.

Ausländische Staatsangehörige (nicht EU-Bürger) können kein Zweitstartrecht erlangen.

Der Antrag kann nur bis zum 30.04. für die jeweils folgende Saison beim Vorsitzenden des Ligaausschusses gestellt werden. Hierfür ist der rechtzeitige Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Originals des "Antrages auf Erwerb des Zweitstartrechts" erforderlich.

- (3) Das beantragte Zweitstartrecht gilt für die Mannschaft des beantragten Vereins in der Regionalliga. Ein Startrecht in einer Ligamannschaft eines anderen Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht kann nicht übertragen werden.
- (4) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach Ablauf neu beantragt werden.
- (5) Vereine die am Ligabetrieb teilnehmen, dürfen max. 2 Athleten mit Zweitstartrecht pro Wettkampf einsetzen.

## § 7 Ligastruktur

- (1) Der Sieger der RL Mitte wird in jeder Saison in mindestens vier Wettkämpfen ermittelt. Die Sieger der RL Mitte führen einen Meistertitel „Meister Regionalliga Mitte“.

Die Sieger der RL Mitte steigen nach Abschluss der Saison in die Zweite Bundesliga Süd auf, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bestimmt der Ligaausschuss vor Beginn der Saison. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung gilt folgende Regelung:

- 12 Männer- und 12 Frauentams

- (2) Der Ligaausschuss legt vor Beginn jeder Saison die Zahl der Abstiegsplätze fest. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung, steigen nach Abschluss der Wettkämpfe:

- in der RL Mitte Männer die letzten zwei Teams der Abschlusstabelle in die jeweilige 1. Liga des zuständigen LV ab.

- in der RL Mitte Frauen steigt solange kein Team ab, bis die Liga über eine Ligastärke von 12 Mannschaften verfügt.

## 2. Wettkampf- und Wertungsregeln

### § 8 WettkampfregeIn

- (1) Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (insbesondere Sportordnung, Veranstalterordnung, Ligaordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung), sowie dazu ergangene weitere, verbandsüblich bekannt gemachte Bestimmungen – insbesondere Wertungsregelungen – der LV und des Ligaausschusses zugrunde.
- (2) Es gilt beim Schwimmen die Regelung der „Elite“ der Sportordnung der DTU.
- (3) Der Ligaausschuss der RL Mitte kann bei einem Verstoß der beteiligten Vereine gegen diese Ordnungen oder die in Abs. 1 genannten Regelungen einstweilige Maßnahmen oder Regelungen beschließen (Abs. 7) und Sanktionen verhängen.

Sanktionen gegen Vereine sind:

- a) Ermahnung,
- b) Strafgeld bis zu 250 Euro,
- c) Abwertung in der Tagerstabelle um zwei Plätze je Verstoß,
- d) Ausschluss aus der RL Mitte für die laufende Saison.

Die Sanktionen zu a) bis d) können kombiniert werden. Soweit der Verstoß eines Vereins einen einzelnen Ligawettkampf betrifft, entscheidet darüber das Wettkampfgericht, das dazu auch nach Abschluss des Wettkampfes nochmals zusammentreten kann.

- (4) Die Wertung in der RL Mitte wird nach einem Platzadditionsmodell durchgeführt (s. §11).
- (5) Entscheidungen nach Abs. 4 werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem jeweils zuständigen Verbandsgericht angefochten werden, in dem der Wettkampf stattgefunden hat. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.
- (6) Sanktionen gegen den einzelnen Athleten oder die einzelne Athletin werden nach Maßgabe der Disziplinarordnung bzw. des Anti-Doping-Codes verhängt. Dort sind auch die Rechtsmittel geregelt.
- (7) Für einstweilige Maßnahmen oder Regelungen des Ligaausschusses gelten folgende besondere Bestimmungen:
  - a) In Eilfällen kann die einstweilige Maßnahme oder Regelung schriftlich durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses angeordnet werden; dieser hat sodann unverzüglich die Beschlussfassung des Ligaausschusses herbeizuführen.
  - b) Der Ligaausschuss kann beschließen, dass die Maßnahme oder Regelung für die gesamte Saison abschließend gilt.
  - c) Die Anfechtung von Maßnahmen oder Regelungen erfolgt nach dem in Abs. 5 bestimmten Verfahren.

## **§ 9 Wertungsmodus**

- (1) Bei jedem Wettkampf müssen mindestens vier Athleten bzw. mindestens drei Athletinnen zum Start antreten. Diese werden nach ihrer Einlaufplatzierung gewertet. Das Wertungsergebnis wird sogleich bekannt gegeben.
- (2) Die Wertung in der RL Mitte wird bei Einzelwettkämpfen nach dem Platzziffernadditionsmodell durchgeführt. Bei Teamwettkämpfen erfolgt die Wertung nach der Einlaufplatzierung der Mannschaften. Dieser Modus wird jährlich den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Saison (bis 1. April des Jahres) mitgeteilt.
- (3) Zu jedem RL Mitte-Wettkampf wird ein Protokoll geführt. Dessen Gestaltung bestimmt der Ligaausschuss. Die Wertungen werden verbandsüblich bekannt gegeben.
- (4) Über Einsprüche gegen die Wertung entscheidet der Vorsitzende des Ligaausschusses unverzüglich. Der Einspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalendertagen nach dem jeweiligen RL Mitte-Wettkampf zulässig. Er ist bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle des Landesverbandes zu erheben, in dem der Wettkampf stattgefunden hat und schriftlich zu begründen. Nach Ablauf der Ausschlussfrist sind neue Tatsachen oder Beweismittel für das gesamte weitere Verfahren ausgeschlossen. Soweit der Einspruch Tatsachenfeststellungen eines Kampfrichters oder des Wettkampfgerichts betrifft, sind diese im Einspruchsverfahren nur auf offensichtliche, schwere Fehler oder Denk-, Rechen- und Rechtsfehler überprüfbar.
- (5) Gegen die Entscheidung des Ligaausschusses kann binnen zwei Tagen Einspruch erhoben werden, über die der Vorsitzende des zuständigen Verbandsgerichts abschließend entscheidet. Die Entscheidung kann nach Ermessen des Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (6) Mannschaften, die nicht zum Wettkampf antreten, werden auf den letzten Platz gesetzt, erhalten keine Wertungspunkte und die höchsten zu vergebenden Teampunkte.
- (7) Mannschaften, die nicht in Mindeststärke antreten und Mannschaften die nicht mehr die Mindeststärke erreichen, erhalten die letztmöglich zu vergebenden Wertungspunkte und die höchsten zu vergebenden Teampunkte.

## **§ 10 Streichresultat**

Der fünfte Athlet bzw. die vierte Athletin bilden für die jeweilige Mannschaft ein Streichresultat. Das Streichresultat findet in der Auswertung für die jeweilige betroffene Mannschaft keine Berücksichtigung. Die erreichte Platzziffer der Streichergebnisse fällt aber nicht aus der Ergebnisliste heraus.

## **§ 11 Punktevergabe**

- (1) Maßgebend sind immer die registrierten Endzeiten der einzelnen Athleten/Athletinnen und die daraus resultierende Platzziffer der einzelnen Athleten/Athletinnen der Mannschaft von 4 Athleten bzw. 3 Athletinnen.
- (2) Bei Teamwettkämpfen erfolgt die Platzziffernvergabe gemäß Unterpunkt (1).

**§ 12 Endstand**

(1) Nach Ablauf eines Wettkampfes ergibt sich folgender fiktiver Endstand und die Tagesplatzierung:

Mannschaft	Platzziffern	Team-Punkte	Wertungspunkte
1. A Nach Addition der Platzziffern der Athleten	96	96	10
2. B	112	112	9
3. C	146	146	8
4. D	176	176	7
5. E	199	199	6
Etc.			

(2) Nach Ablauf aller Serienveranstaltung ergibt sich exemplarisch folgende Tabelle:

		Gesamt		Wettkampf 1		Wettkampf 2		Wettkampf 3	
Platz	Team	Punkte	Teamp.	Punkte	Teamp.	Punkte	Teamp.	Punkte	Teamp.
1.	A	27	234	10	70	8	86	9	78
2.	B	23	276	8	92	7	94	8	90
3.	C	20	321	7	107	6	114	7	100

(3) Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften in einem Wettkampf entscheidet die bessere Gesamtzeit der Mannschaft über die Platzierung der punktgleichen Mannschaften.

(4) Bei Punktegleichheit am Ende der Saison entscheiden die niedrigeren Teampunkte über die bessere Platzierung.

Gesamt		Wettkampf 1		Wettkampf 2		Wettkampf 3		Wettkampf 4			
Platz	Team	Punkte	Teamp.	Punkte	Teamp.	Punkte	Teamp.	Punkte	Teamp.		
<b>1.</b>	<b>A</b>	<b>38</b>	<b>319</b>	<b>12</b>	<b>70</b>	<b>8</b>	<b>85</b>	<b>10</b>	<b>79</b>	<b>8</b>	<b>85</b>
2.	B	38	320	8	85	11	79	9	80	10	76

(5) Bei Punktegleichheit der Teampunkte am Ende der Saison entscheidet die Mehrheit der besseren Platzierungen der Mannschaften bei den jeweiligen Wettkämpfen. Sollte hier ebenfalls Punktegleichheit herrschen entscheidet das Los über die Endplatzierungen der Mannschaften.

Gesamt		Wettkampf 1		Wettkampf 2		Wettkampf 3		Wettkampf 4	
Platz	Team	Punkte	Teamp.	Platz	Platz	Platz	Platz	Platz	Platz
				A	B	A	B	A	B
1.	A	38	227	9	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>5</b>		
2.	B	38	227	<b>5</b>	5	4	6		

Wertung: 3:1 für Team A = 3 x besser als Team B = Platz 1 für Team A.



### § 13 Meldeverfahren

- (1) Die Vereine melden ihre Mannschaften bis zur Meldefrist im Ligaportal des HTV unter <https://htv-liga.com> zur Teilnahme an der Ligasaison an.  
Die Meldefrist der jeweiligen Ligasaison wird vom Ligaausschuss beschlossen und mindestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist über die Homepage des HTV bekannt gegeben.
- (2) Die Vereine melden ihre Mannschaftsathletinnen und –athleten spätestens bis 8 Tage vor dem Ligawettkampf über das Ligaportal des HTV an.
- (3) Sollte die Mannschaftsmeldung nicht zeitgerecht über das Meldeportal abgegeben worden sein, erhält die jeweilige Mannschaft in der Endabrechnung des Wettkampfes zusätzlich 10 Teamstrafpunkte.
- (4) Die anfallenden Startgebühren für alle Veranstaltungen, müssen bis spätestens 30.04. des jeweiligen Jahres, an den jeweiligen Veranstalter per Überweisung überwiesen werden. Auf dem Überweisungsformular sind unbedingt folgende Angaben zu machen: „Startgebühren, Liga, Verein, Mannschaft“.
- (5) Änderungen in der Mannschaftsaufstellung aus wichtigem Grund sind bis 2 Stunden vor dem Start möglich. Änderungen aus wichtigem Grund sind:
  - a) Erkrankungen
  - b) Härtefälle wegen technischen Defekten, Unfälle, Diebstahl oder dergleichen
- (6) Sollte eine Mannschaft ohne schriftliche Begründung an einem Ligawettkampf nicht teilnehmen, erfolgt eine Abwertung von zwei Plätzen in der Endtabelle der RL Mitte. Die schriftliche Begründung ist an den Ligaleiter bis spätestens 24 Stunden vor dem Ligawettkampf zu übersenden.
- (7) Der Ligaausschuss entscheidet über die Annahme der schriftlichen Begründung.
- (8) Der Ligaausschuss kann weitere Sanktionen gegenüber der nicht angetretenen Mannschaft, z. B. die Verhängung eines Bußgeldes, treffen.

### 3. Entscheidungen, Zuständigkeiten

#### § 14 Ligaausschuss

(1) Der Ligaausschuss leitet die RL Mitte. Er wird von den Präsidien der beteiligten LV der DTU gemäß Abs. 2 bestellt.

Der Vorsitzende wird vom Ligaausschuss gewählt und leitet den Ausschuss. Die Präsidenten der beteiligten LV oder ein von ihnen Beauftragter ist teilnahmeberechtigt. Ein Kampfrichter (Befähigung mindestens Kampfrichter Level 2) wird bestellt.

(2) Zusätzlich bestellt werden:

- Ligaleiter der Triathlon Liga des HTV
- Ligaleiter der Triathlon Liga des RTV
- Ligaleiter der Triathlon Liga der STU
- ein Vertreter der RL Mitte Männer
- ein Vertreter der RL Mitte Frauen

Die Athletenvertreter werden durch die Mannschaftsführer anlässlich einer Veranstaltung der RL Mitte vorgeschlagen; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Der Ligaausschuss der RL Mitte:

- a) bestimmt Beginn und Ende der Saison sowie die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Austragungsmodus sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- b) entscheidet über die Zulassung der Vereine, deren Mannschaften die sportlichen Qualifikationen erfüllt haben, sowie über das Erlöschen des Teilnahmerechts

(4) Stimmrecht haben der Vorsitzende, die Präsidenten der LV (oder deren Beauftragte), der Kampfrichter und die in Abs. 2 genannten Mitglieder des Ligaausschusses.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, solange nach ordnungsgemäßer Ladung (siehe Verwaltungs- und Verfahrensordnung) nicht festgestellt wird, dass weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses nach Abs. 3 werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht des zuständigen LV angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

(6) Gewählt werden kann nur ein Athlet bzw. Athletin welche/r aktiv in einem Team der RL Mitte startet oder ein offizieller Teamleiter bzw. Betreuer eines Ligateams ist.

Verliert der jeweilige Vertreter den Status der offiziellen Funktion als Athlet/Teamleiter/Betreuer, so ist für die verbleibende Amtszeit jeweils ein Vertreter kommissarisch zu bestimmen.

### **§ 15 Andere Zuständigkeiten**

Soweit diese Ordnung keine speziellen Zuständigkeitsbestimmungen enthält, gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der Satzung und der auf deren Grundlage erlassenen weiteren Ordnungen.

## 4. Sonstige Vorschriften

### § 16 Kosten

- (1) Zur Abdeckung der Kosten für die Tätigkeit der Kampfrichter, der Wettkampfgerichte und des Ligaausschusses werden
  - a) Lizenzgebühren (bei Zulassung eines Vereins zur Regionalliga Mitte)
  - b) Veranstalterabgabenerhoben, soweit diese nicht von einem Ausrichter getragen werden. Die Höhe der Gebühren und Abgaben sind in der Gebührenordnung des HTV geregelt.
- (2) Die Lizenzgebühr für die RL Mitte kann unterschiedlich hoch sein. Die Lizenzgebühr ist den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Saison (bis 30.04. des Jahres) bekanntzugeben.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Allgemeine Auslegungsregel**

Alle Bestimmungen dieser Ordnung sind in Übereinstimmung mit der DTU Sportordnung, der DTU-Satzung und den international anerkannten Wettkampfregeln der ETU und der ITU zu interpretieren.

### **§ 18 Rechtsweg**

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der RL Mitte oder aus dem Betrieb der RL Mitte entstehen, ist das jeweilige Verbandsgericht des LV zuständig, in dem der Wettkampf stattgefunden hat. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 19.05.2019 von den Präsidien der beteiligten LV beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ligaordnung der RL Mitte außer Kraft.